

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-
Nagold, Freudenstadt,

Bezirke
Horb und Herrenberg

Nro. 54.

1837.

Freitag,

14. Juli.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der J. W. Fischer'schen Buchdruckerei.

Erlasse der Königlichen Bezirks- Behörden.

Oberamt Nagold.

019
M. 1. 33

Nagold. In der nächsten Woche wird die Medicinalvisitation wieder in diesseitigem Bezirke vorgenommen werden.

Die Hebammen von Stadt und Dorf Altenstaig, Beihingen, Bernack, Beuren, Bisingen, Ebershadt, Egenhausen, Ottmannsweiler, Fänfbronn, Garrweiler, Gaugenwald, Simmersfeld, Spielberg, Ueberberg, Waldbörs, Warth und Wenden haben sich daher Mittwoch den 19. dieses Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus in Altenstaig, die Hebammen von Nagold, Ebhausen, Efringen, Emmingen Gällkingen, Hatterbach, Felshausen, Mindersbach, Oberschwandorf, Oberthalheim, Pfondorf, Rohrdorf, Rothfelden, Schiettingen, Schönbronn, Sulz, Unterschwandorf, Unterthalheim aber Samstag den 22. dieses Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus in Nagold unfehlbar einzufinden und ihre Instrumente (mit Ausnahme der Stühle) Lehrbücher und Tabellen mitzubringen.

Die Bundärzte und Thierärzte des Bezirkes haben mit ihren Prüfungszeugnissen, Impfregistern und insofern sie Geburtshelfer sind, den Tagbüchern, am Freitag den 21. dieses Morgens 8 Uhr ebenfalls auf dem Rathhause dahier zu erscheinen.

Vorstehendes ist durch die OrtsVorstände den betreffenden Personen gleichbald zu eröffnen und daß es geschehen, von denselben in dem Amtsprotokoll unterzeichnen zu lassen.

Den 14. Juli 1837.

K. Oberamt.
Engel.

Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt und Dornstetten. [Erlaß, die Führung der Viehverkaufsregister und Entrichtung der Schlachtaccise betreffend.] Um einestheils den seit einiger Zeit häufig vorkommenden Verschulungen gegen das AcciseGesez in Beziehung auf die Schlachtaccise vorzubeugen, andertheils aber zu verhüten, daß die Wirthe und Metzger sich mit Unkenntniß der ergangenen NormalVerfügungen nicht entschuldigen können, sehen sich die unterzeichneten Stellen, unter Beziehung auf den §. 8. des AcciseGesezes vom 18. Juli 1824 die §§. 13 bis 16. der Instruktion vom 21. Aug. 1824, den Punkt 2 der Verfügung des K. SteuerCollegiums vom 8. Juni 1830, Reg. Bl. Nro. 29 und den Punkt 3, der FinanzMinist. Verfügung vom 18. August 1836 Reg. Bl. Nro. 59, veranlaßt, folgendes öffentlich bekannt zu machen.

1) Jeder der ein Stück Vieh an einen Metzger oder Wirth verkauft, hat hievon sofort gleich dem OrtsVorsteher bei Vermeidung



einer Strafe Anzeige zu machen, zugleich sind die Metzger und Wirthe verbunden, den geschehenen Einlauf eines Stück Viehes anzuzeigen und die vorgeschriebene gestempelte Urkunde zu lösen: wer dieses unterläßt verfällt in die gesetzliche Strafe.

Die Anzeige darf auch dann von dem Verkäufer nicht unterlassen werden, wenn der Metzger oder Wirth im nämlichen Orte wohnt.

- 2) Die OrtsVorsteher haben über diese Anzeigen das vorgeschriebene Register zu führen, und in diesen nicht nur die Viehgattung, sondern auch das Alter und wo möglich auch die besondere Abzeichen einzutragen, damit nöthigenfalls später eine sichere Untersuchung im Stalle des Metzgers oder Wirths vorgenommen werden kann.

Formulare zu diesen Registern werden den OrtsVorstehern von den betreffenden Kameralämtern auf Verlangen alsbald abgegeben.

Die Register sind jedes Vierteljahr auf den 20. des Monats, mithin auf den 20. März, Juni, September und Decbr. abzuschließen, dem betreffenden Kameralamt einzusenden und die Acciseämter haben für jedes Blatt 2 kr. Schreibgebühr aus der AcciseKasse zu bezahlen und bei der JahrsAbrechnung gegen das Kameralamt zu verrechnen.

- 3) Das mit polizeilicher Erlaubniß für Privaten durch Metzger geschlachtete Vieh welches die Privaten dann theilweise für sich behalten, und theilweise an andere Privatleute und Metzger verkaufen, unterliegt nicht blos der Accise a ¼ kr. p. st. Erloß, sondern es muß die — für das ganze Stück gesetzlich bestimmte SchlachtAccise bezahlt werden.

Ebenso ist von denjenigen Viehantheilern, welchen ein im SchlachtAcciseRecord stehender Metzger oder Wirth an einen nicht im Afford stehenden verkauft, die verhältnißmäßige Rate durch Letzteren zu bezahlen.

- 4) Wirthe haben von sämtlich geschlachtetem Vieh die gesetzliche SchlachtAccise zu bezahlen, wogegen ihnen nach dem Steuer-CollegialErlaß vom 8. Januar 1830 ein

verhältnißmäßiger Theil als Hausbrauch vergütet wird.

Die Acciseämter haben hierüber die vorgeschriebene Urkunden zu verfassen und dem Kameralamt am Ende jeden Vierteljahrs zur Regulirung vorzulegen.

- 5) Ein Stier über 3 Jahren unterliegt der im AcciseGesetz für einen Ochsen bestimmten SchlachtAccise.

- 6) Jeder Metzger oder Wirth hat, sobald er ein Stück Vieh erkaufte hat, er mag es sogleich schlachten oder nicht, dem Ortsacciser die Anzeige davon zu machen, und gleichzeitig die Urkunde zu übergeben.

- 7) Von jedem Wiederverkauf eines Stück Viehes haben die Metzger und Wirthe, wie alle andere Unterthanen dem OrtsVorsteher ihres Wohnorts eine Anzeige zu machen, der denselben in das Verkaufregister aufzunehmen und dem Ortsacciser ein Certificat darüber zuzustellen hat.

- 8) Die Acciseämter haben sich zu den SchlachtAcciseRegistern nur gedruckte Formulare zu bedienen, dieselbe jedes Vierteljahr am 22. des letzten Monats, mithin jedesmal am 22. März, 22. Juni, 22. Septbr. und 22. Decbr. abzuschließen, im Accisejournal den Betrag summarisch vorzutragen und hierauf die SchlachtAccise-Register dem Kameralamt einzusenden.

Kommen die bei 2 und 3 benannte Urkunden oder betreffendenfalls Fehlanzeigen deshalb, am nächsten Botentag nach dem Verfalltermin nicht ein, so werden solche durch Wartboten abgeholt.

Die OrtsVorsteher erhalten den Auftrag diesen Erlaß den Ortsaccisern mitzutheilen, öffentlich bekannt zu machen, und daß dieses geschehen seye, dem Kameralamt anzuzeigen.

Den 8. Juli 1837.

K. Ober- und Kameralamt.

Kriz. Mayer.

Magold. Freudenstadt. [Betreffend die Beaufsichtigung der aus den Kaiserlich östreichischen Staaten ins Land kommender sogenannten Wegsteinhändler.] Mit Beziehung auf den oberamtlichen Erlaß vom 1. Febr. 1836, No. 10. S. 55 dieses Blatts werden die GemeindeVorsteher aufs Strengste angewiesen: gegen unbefügtes Hausfren von Seiten



der betreffenden Händler sorgfältig zu wachen und jeden dieser Händler, dessen Paß nicht in den letzten 14 Tagen von einem inländischen Bezirkspolizeiamt visirt ist, an das Oberamt einzuliefern.

Den 12. Juli 1837.

K. Oberämter. Engel. Friz.

Freudenstadt. Da die Arbeiten an der neuen Neckarbrücke bei Cannstadt es erfordern, so ist vom 10. d. M. an die gänzliche Sperre des Floßkanals daselbst in Vollzug gesetzt worden.

Hievon sind die Flößer augenblicklich zu benachrichtigen, mit dem Bemerken, daß sie das im Fluß sich befindende Holz entweder ausschleifen lassen, oder doch auf das Anbinden der Floßhölzer jede mögliche Sorgfalt zu verwenden haben, indem bei entstehenden Beschädigungen an der Brücke zu Cannstadt oder deren Gerüsten, an denjenigen die Regressansprache verfolgt werden würde, der durch irgend einen Mangel an Sorgfalt Anlaß zu dem Schaden gegeben hätte.

Den 11. Juli 1837.

K. Oberamt, Friz.

Oberamt Horb.

Horb. Da die Bauarbeiten für Errihtung der massiv steinernen Brücke über den Neckar bei Cannstadt soweit vorgerückt sind, daß die Bogenrüstungen Behufs der Wölbung der Brücke eingesetzt werden können und nun die schon unterm 20. März d. J. in öffentlichen Blättern angekündigte Sperre des Floßkanals zu Cannstadt am 10. d. M. in der Art ins Leben treten muß, daß selbst ein Durchkommen für kleinere Holzparthien oder gar für einzelne Holzstämme nicht mehr möglich ist, so sind die Einwohner der am Neckar gelegenen Orte noch besonders hierauf aufmerksam zu machen und ist ihnen durch ihre Ortsvorsitzer zu eröffnen:

Daß jeder mit der Flößerei beschäftigte entweder das im Fluß sich befindende Holz ausschleifen lasse, oder aber wie längst schon vorgeschrieben, namentlich und insbesondere über die Dauer gedachter Bauausführung auf das Anbinden der Floßhölzer jede mögliche Sorgfalt zu verwenden habe, indem bei entstehenden Beschädigungen an der Brücke oder deren

Gerüste, an denjenigen die Regressansprache verfolgt werden würde, der durch irgend einen Mangel an Sorgfalt Anlaß zu dem Schaden gegeben hätte.

Den 8. Juli 1837.

K. Oberamt.
Dillenius.

Oberamtsgericht Horb.

Nordstetten. [Schuldenliquidation.] Die Schuldenliquidation des alt Jakob Auerbacher, jüdischen Handelsmanns von Nordstetten wird am

Montag den 14. August l. J.

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhause zu Nordstetten vorgenommen, wobei die Gläubiger und Bürgen desselben bei Strafe des Ausschlusses ihre Forderungen geltend zu machen haben, wie dieß aus den Stuttgarter allgemeinen Anzeigen und dem schwäbischen Merkur näher zu ersehen ist.

Horb den 10. Juli 1837.

K. Oberamtsgericht.
A.W. Herrmann.

Nordstetten. [Schuldenliquidation.] Die Schuldenliquidation des jung Immanuel Auerbacher jüdischen Handelsmanns von Nordstetten wird am

Montag den 14. August l. J.

Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhause zu Nordstetten vorgenommen, wobei die Gläubiger und Bürgen desselben bei Strafe des Ausschlusses ihre Forderungen geltend zu machen haben, wie dieß aus den Stuttgarter allgemeinen Anzeigen und dem schwäbischen Merkur näher zu ersehen ist.

Horb den 10. Juli 1837.

K. Oberamtsgericht.
A.W. Herrmann.

Weitingen, Gerichtsbezirks Horb. [Ediktalladung.] Edelstein K allbacher von



Weitingen, welcher längst verschollen ist, und wenn er noch lebt, das 70ste Jahr zurückgelegt hat, so wie seine etwaigen Leibeserben werden hiemit aufgefordert, sich binnen 90 Tagen bei dem Waisengericht daselbst um so gewisser zu melden und ihre Ansprüche an das zwar geringe Vermögen desselben geltend zu machen, als nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist der Verschollene für todt würde angenommen und sein Vermögen unter die Präsumtiv-Erben vertheilt werden.

So beschloßen im K. Oberamtsgericht Horb den 5. Juli 1837.

A. B. Herrmann.

K. Forstamt Wildberg.

Wildberg. [Holzverkauf.] Am Montag den 17. Juli werden in den Staatswaldungen Schmelzlinge, Gemeindsberg, Schloßberg und Calverhalden, Reviers Schönbrunn, im öffentlichen Aufstreich verkauft:

1 1/2 Klastr buchene Scheutter, 1/4 Klstr. dergl. Prügel, 1 1/4 Klstr. eichene Scheutter, 1 3/4 Klstr. birkene Prügel, 1 1/4 Klstr. aspene Scheutter, 3/4 Klstr. dergl. Prügel, 106 3/4 Klstr. Nadelholz Scheutter, 7 Klstr. dergl. Prügel, 80 eichene, — 30 buchene, — 13 birkene, — 388 aspene und 14350 Nadelholz Wellen.

Weiter werden verauffstreicht: am Mittwoch den 19. Juli im Schmelzlinger und Gemeindsbergwald — 200 Stämme Bauholz, in 30ger, 40ger und 50ger bestehend, sowie 108 Stück Säglbze.

Die Zusammenkunft ist an beiden Tagen

Morgens 8 Uhr auf dem Trillerhof und es haben sich die Kaufsliebhaber zu Entrichtung des Auf-

geldes mit baarem Geld zu versehen. Dieses wollen die Schultheißenämter ihren Ortsangehörigen zeitig bekannt machen lassen.

Den 10. Juli 1837.

K. Forstamt.

Forstamt Sulz.

Sulz. Das Forstamt wird am Montag den 17. d. M. früh 9 Uhr in Thumlingen (Oberamts Freudenstadt) über die Anschaffung von 84 Stück Grenzsteine für die Staatswaldungen des Thumlinger Reviers, Nonnenwald, Seeswald, Obbele, Bohnland und Eschenthalde einen Abstreich Aktord abschließen, wozu sich die Liebhaber einfinden wollen.

Thumlingen den 9. Juli 1837.

Reviersförster

Bayha.

Kameralamt Horb.

Horb. [An sämtliche Schultheißenämter.] Nach einer Entscheidung der Ministerien des Innern und der Finanzen wird hiemit beauftragt gemacht, daß die an die Stelle der vormaligen Zucht- und Waisenhausgebühr getretene Sportel von Commundienstleistungen auch auf die nicht für Lebenszeit, sondern nur für zwei Jahre geltenden Befetzungen von Gemeinderathsstellen Anwendung findet. Die Schultheißenämter haben nun diese Sportel mit 15 kr. in jedem vorkommenden Falle sogleich zu erheben und mit dem vierteljährigen Verzeichniß hieher einzusenden.

Den 10. Juli 1837.

K. Kameralamt.

Majer.

Wollmaringen, Oberamts Horb. [Nummernsteine Abstreichs Aktord.] Es sind



an die hiesige BizinalWege 200 Stück
Nummernsteine erforderlich, welche
am Mittwoch den 19. d. Mts.
im öffentlichen Abstreich auf hiesigem
Rathhause

Morgens 9 Uhr
verankündigt werden.

Hiezu werden die Lieferungslustige
höflich eingeladen.

Am 8. Juli 1857.

Schultheißenamt,
Wollensak.

Wittlensweiler, Oberamts Freu-
denstadt. Die Gemeinde Wittlensweiler
verkauft aus ihrem Communwald Bir-
kenwald

288 Stück 16schähige Säglöhde und
50 Stamm Floßholz, 49ger, 50ger,
1 60ger

im öffentlichen Aufstreich, die Verkaufs-
Verhandlung ist am JacobiFeiertag als
am 25. Juli d. J.

Mittags 1 Uhr
im Wirthshaus zur Krone, wo sich die
Kaufsliebhaber einfänden wollen.

Man bittet die Herrn OrtsVorsteher
dies sogleich in ihren Gemeinden bekannt
zu machen.

Den 12. Juli 1827.

Aus Auftrag des
Gemeinderaths,
Schultheiß Merz.

Berneck. Am
Dienstag den 18 Juli

Nachmittags 1 Uhr
werden etwa 30 Klaster buchenes und
tannees Brennholz im Aufstreich ver-
kauft werden. Die Liebhaber wollen sich
im Walde Kegelshardt einfänden.

Den 11. Juli 1857.

F. v. G. Rentamt.

Altenstaig Dorf. Bei der hiesi-

gen Stiftungspflege liegen gegen gesetz-
liche Versicherung — 245 fl. zum
Ausleihen parat.

Den 11. Juli 1857.

Stiftungspfeger,
Schlad.

Außeramtliche Gegenstände.

E m p f e h l u n g

des
öffentlichen CommissionsBureau
von Kaufmann E. L. Sturm
in Freudenstadt.

Auf Legitimation K. Oberamts habe ich
in hiesiger Stadt

ein öffentliches Commissions-Bureau
errichtet und bin durch Beziehung eines er-
fahrenen Geschäftsführers in den Stand gesetzt,
folgende Geschäfte zur pünktlichsten und reel-
sten Versorgung sowohl für das Inn- und
Ausland, als besonders für die ganze Schwarz-
wäldgegend zu übernehmen.

I. Geldgeschäfte.

Als: Aufträge zu CapitalAusnahmen und Ca-
pitalAnlegungen;

Pfandscheine und StaatsPapiere auf Cession
zu verwechseln;

Häuser und Güterzeiler zu kaufen und zu
verkaufen;

Forderungen und Ausstände im Aus- und
Innland einzukassiren;

Gegen baares Geld, gute Wechselbriefe für das
Ausland, besonders für Auswanderer zu
verschaffen, so wie auch Goldmünzen gegen
Silbergeld einzutauschen.

Ausmittlung von Erbschaftsforderungen im
Inn- und Auslande, und Correspondenz-
führung für alle ausländische Geschäfte.

II. Verkaufs Anträge und Kaufs-
gesuche von Liegenschaften,

als: Landgüter, Bauernhöfe, Wirthschaften,
Mühlen, Fabriken, Häusern Feldern und
Waldungen, auszumitteln und zu leiten.

III. Ein- und Verkauf

von Commissionswaaren, in inn- und aus-
ländischen Landesprodukten, Fabrikate und
chemische Waaren, auch Expeditionsgeschäfte.



IV. Uebernahme und Leitung von Lotteriegeräten.

V. Uebernahme von Agentchaften für Feuerversicherungsgesellschaften und Anstalten.

VI. Alle für ein CommissionsBureau einschlagende Geschäfte, z. B. Bekanntmachungen und Anzeigen in aus- und inländischen Zeitungsblättern und dergleichen.

Bei allen Geschäften wird der Grundsatz einer ehrlichen und billigen Behandlung neben strenger Verschwiegenheit und schneller Bedienung festgestellt seyn. Auch werde ich mich bestreben, dem mir erworbenen Zutrauen immer würdiger zu machen, und empfehle mich daher besonders den Herren Capitalisten und löblichen Verwaltungen welche ihre Gelder sicher und gut anzulegen wünschen um geneigte Zuwendung, indem ich jederzeit eine schöne Auswahl von InformativScheinen anbieten kann.

Zu allen übrigen GeschäftsAufträgen empfiehlt sich höflichst

den 11. Juli 1837.

E. L. Sturm Kaufmann,
Inhaber
des öffentl. CommissionsBureau.

Freudenstadt. [Stuttgarter RentenAnstalt.] Zufolge der öffentlichen Anzeigen im Schwäbischen Merkur, hat sich die ActienZahl bei der RentenAnstalt um 1945 Nro. und das Capital um 61,000 fl. in diesem Jahr vermehrt, wodurch der Vortheil für die Versicherten bedeutend erhöht wird.

Zugleich wird angezeigt, daß der Schluß des 5ten JahresVereins 1837 am 15. November und somit nur bis zu diesem Termin Einlagen angenommen werden

bei der Agentchaft
hiesigen Oberamts
Kaufmann Sturm.

Fünfkronn, Oberamts Nagold. [Liege schafteVerkauf.] Der Unterzeichnete ist gesonnen seine ganze Liegenschaft

aus freier Hand im öffentlichen Aufstreich zu verkaufen:

solche besteht in einer 2stöckigten Behausung nebst Scheuer und Schopf unter einem Dach, auch einem guten Keller und Stallungen darunter, das Haus steht in einem ganz guten Zustande und ist an dem vordern Giebel und vornen am Haus ganz neu verschindelt und angestrichen.

Nebenbei steht ein StreuWagen und Holzschopf.

Gärten:

1 1/2 Bttl. Baum-, Gras- und Wurzgarten beim Haus.

5 Morgen Wiesen beim Haus; auch einen Brunnen dabei.

1 1/2 Morgen Wiesen im Thal.

15 Morgen Acker.

Von der Hauswiese hinaus noch 15 Morgen Acker in drei Stück, ungefähr 36 Morgen Waldungen dabel.

Ferner 2 17tel an der Linzer Sägmühle. Auch seinen bürgerlichen Antheil am Communwald, welcher in 660 Morgen besteht.

Diese Gegenstände stehen in einem ganz guten Zustande und guter Lage, und können täglich eingesehen werden. Der Verkaufstag ist auf

Dienstag den 1. August

Morgens 9 Uhr

festgesetzt, wo sich die KaufsLiebhaber in meinen Hause einzufinden haben. Die Verkaufsbedingungen werden vor der Verhandlung bekannt gemacht werden, auch kann mit ihm ein vorläufiger Kauf abgeschlossen werden. Auswärtige und unbekannte Käufer werden gebeten sich mit gemeinderäthlichen Prädikats- und VermögensZeugnissen zu versehen.

Die Herrn OrtsVorsteher welchen



dieses Blatt zukommt werden gehorsamst
ersucht, dieses ihren Amtsuntergebenen
bekannt machen zu lassen.

Am 12. Juli 1837.

Adam Theurer
Gemeinderath.

Altenstaig. [Fuhrlohn. Akkord.]
Ueber das Beiführen von 220 Stück
Floß- und Klobholz aus dem Dorfer Com-
munwald Enzwald, an die große Enz
zu Enzklösterle beabsichtige ich, im Wege
des Abstreichs einen Akkord abzuschließen.
Die hiezu Lust bezeugende Fuhrleute wol-
len sich am

Montag den 24. d. Monats
Morgens 8 Uhr

im Hirsch in Simmersfeld einfinden,
wo denselben das Weitere eröffnet wer-
den wird.

Um öffentliche Bekanntmachung wird
gebeten.

Den 12. Juli 1837.

Hensler
Ankerwirth.

Altenstaig. [Holzverkauf.] Der
Unterzogene verkauft am

Donnerstag den 20 d. Monats
circa 50 Rftr. eichen Scheutterholz,
ganz nahe bei Heselbronn liegend, im
öffentlichen Aufstreich. Liebhaber wollen
sich

Mittags präcise 1 Uhr
im Ochsen in Heselbronn einfinden.

Um Bekanntmachung dieses Verkaufs
werden die Eöbl. OrtsVorstände höflichst
ersucht.

Den 12. Juli 1837.

Hensler
Ankerwirth.

Kl. Reichenbach. Oberamts Freu-
denstadt. [Maurer-Gesellen-Gesuch.] Die
Unterzeichneten haben bedeutende Maus-

rerarbeiten, und suchen deshalb eine
Parthie Gesellen, unter der Zusicherung
guter Belohnung.

Den 11. Juli 1837.

Joh. Georg Hornberger
Maurermeister, und
Fried. Hemminger
Maurermeister.

Am Mittwoch den 19. Juli wird
Diöcesan-Conferenz in Dornstetten gehal-
ten, wozu einladet

Freudenstadt den 7. Juli 1837.

M. Moser.

Nagold. Die Königliche Sächsische
Lebens-Versicherungsgesellschaft zu Leipzig
hat auch im Jahr 1837 wie voriges Jahr
eine Dividende von 25 Prozent an ihre le-
benslängliche Mitglieder ausbezahlt und wird
damit alljährlich fortfahren. Die Zurück-
stattung dieses Ersparnisses wird den Mit-
gliedern eine namhafte Erleichterung bei
Entrichtung fernerer Beiträge gewähren und
deutlich beweisen, in welchen günstigen Ver-
hältnissen diese Anstalt sich befindet.

Indem ich nicht versähe, in meinem
Agentur-Bezirk solches bekannt zu machen,
wiederhole ich an alle diejenigen, welche
für das Wohl der Ihrigen besorgt sind, die
Aufforderung, einem Vereine beizutreten, der
durch das Band der Gegenseitigkeit, seine
Verwaltung und seine verordnete immer-
währende Controle durch den Magistrat zu
Leipzig, die vollständigste Garantie darbietet
um durch verhältnißmäßig geringe Erspar-
nisse Gattinen und Kinder vor Kummer und
bitterer Noth zu bewahren, wenn der oft un-
erwartet: Tod den Ernährer abrauft.

Zu weiterer Auskunft, unentgeltlicher
Verabreichung der Statuten und zur An-
nahme von Versicherungs-Anträgen ist stets
mit Vergnügen bereit

F. W. Wischer,
Agent der Gesellschaft
in Nagold.

Felldorf, Oberamts Horb. Unter-
zeichneter ist gesonnen aus freier Hand
seine Gassenwirthschaft zu verkaufen: Haus



und Scheuer ist unter einem Dach, und 1850 ganz neu aufgebaut worden.

Im ersten Stock ist ein heizbares Zimmer mit 2 Nebenkammern, Küche Stallung, wie auch ein gewölbter Keller.

Im zweiten Stock sind 2 heizbare Zimmer, 2 Nebenzimmer, Küche, 2 Bühnenkammern, hinter dem Haus ein Baum- und Kräutergarten, ungefähr 1 Viertel im Meß haltend, sodann ungefähr 4 Viertel Feld, 300 Stangen Hopfen welche erst 2 Jahre angelegt sind, 2 Viertel Waldung und 1 Viertel Wiesen.

Auf Verlangen können Fässer, Schreinwerk, Gläser, Glaserholz und Glastafeln Kurz alle nöthige Geräthschaften dazu gegeben werden, wie auch 2 Stück Rindvieh, Schweinstall nebst Schweinen.

Die VerkaufsVerhandlung ist auf den

Donnerstag den 20. Juli festgesetzt, an welchem Tage die Kaufs Liebhaber sich bei ihm einfinden wollen; die Gegenstände können täglich besichtigt werden und sind die H. H. Ortsvorsteher gehorsam gebeten, diesen Verkauf ihren Untergebenen bekannt machen lassen zu wollen.

Am 9. Juli 1857.

Joh. Georg Baur
Glaser und Gassenwirth.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Freudenstadt.

den 8. Juli 1857.

Kernen 1 Schfl.	15fl.	4fr.	12fl.	40fr.	12fl.	16fr.
Reggen 1 —	—	fl.	—	fr.	9fl.	4fr.
Haber 1 —	5fl.	20fr.	5fl.	10fr.	5fl.	—

Fleisch- und Brod-Preise.

Ochsenfleisch 1 Pfund	8fr.
Rothfleisch 1 —	7fr.
Kalbtfleisch 1 —	6fr.
Hammelfleisch 1 —	—
Schweinefleisch mit Speck 1 —	9fr.
obue —	8fr.

Kernenbrod 4 Pfund	11 fr.
Winkelbrod —	10 fr.
Schwarzbrod —	9 fr.
1 Kreuzerweck schwer	7 1/2 Loth.

Butter 1 Pfund	18 fr.
Rindschmalz 1 —	25 fr.
Schweineschmalz 1 —	20 fr.

In Calw.

den 8. Juli 1857.

Kernen 1 Schfl.	15fl.	24fr.	12fl.	54fr.	12fl.	—
Dinkel 1 —	5fl.	50fr.	5fl.	19fr.	4fl.	54fr.
Haber 1 —	5fl.	36fr.	5fl.	26fr.	5fl.	20fr.
Reggen 1 Sri.	1fl.	8fr.	1fl.	4fr.	—	—
Gersten 1 —	1fl.	12fr.	1fl.	8fr.	—	—
Bohnen 1 —	1fl.	36fr.	1fl.	30fr.	—	—
Wicken 1 —	1fl.	—	—	50fr.	—	—
Erbsen 1 —	1fl.	44fr.	1fl.	23fr.	—	—
Linzen 1 —	—	—	—	—	—	—

Brod-Taxe.

Kernenbrod 4 Pfund	11 fr.
1 Kreuzerweck schwer	7 1/2 Loth.

In Bisingen.

den 7. Juli 1857.

Dinkel 1 Schfl.	5fl.	40fr.	5fl.	26fr.	5fl.	—
Haber 1 —	5fl.	28fr.	5fl.	19fr.	4fl.	48fr.
Gersten 1 Sri.	—	—	—	—	—	57fr.
Bohnen 1 —	—	—	—	—	—	45fr.
Erbsen 1 —	—	—	—	—	—	—
Wicken 1 —	—	—	—	—	—	—
Linzen 1 Sri.	—	—	—	—	—	—

Ma ch t r a g.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. [Widerruf eines Gantverfahrens.] Der Gemeinderath Johannes Walz von Bisingen, ein laut gemeinderäthlichen Zeugnisses hinreichend zahlungsfähiger Mann, hat sich verbindlich gemacht, alle bekannte und unbekante Schulden des verstorbenen Alt Jakob Haier von Bisingen zu bezahlen.

Hiedurch hebt sich also das gegen Alt Jakob Haier von Bisingen eingeleitete Gantverfahren auf, weswegen die auf den 4. August d. J. anberaumte Tagfahrt nicht statt findet, sondern den Gläubigern des alt Jakob Haier von Bisingen überlassen wird, sich ihrer Befriedigung wegen an den genannten Gemeinderath Walz von Bisingen zu halten.

Am 12. Juli 1857.

Oberamtsrichter
Straub.

